

# ***TCK***

## ***Tennis Club Kriens***



# ***STATUTEN***

*gültig ab 25. März 2015*

*[www.tennisclubkriens.ch](http://www.tennisclubkriens.ch)*

# Statuten TCK



---

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Tennis Club Kriens (TCK) besteht in Kriens ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

### Art. 2 Zweck

Der TC Kriens bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports.

### Art. 3 Verband

Der TC Kriens ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbands (Swiss Tennis). Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliederkategorien

Im TC Kriens gibt es verschiedene Mitgliederkategorien mit den folgenden maximalen Beiträgen:

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| • Aktive              | 400.-- (Paare 650.--) |
| • Lehrlinge/Studenten | 180.--                |
| • Junioren            | 110.--                |
| • Passive             | 50.--                 |
| • Ehrenmitglieder     | beitragsfrei          |

### Art. 5 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht Damen und Herren ab dem 18. Altersjahr offen.

---

## **Art. 6 Lehrlinge und Studenten**

Als Lehrlinge gelten Mitglieder bis zum vollendeten 22. Altersjahr, welche eine Berufslehre oder eine anderweitige Ausbildung absolvieren. Als Studenten gelten Mitglieder bis zum vollendeten 26. Altersjahr, welche ein Studium absolvieren.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Nur wer eine schriftliche Bestätigung der Schule, der Universität oder des Lehrbetriebes vorweisen kann, wird dieser Kategorie zugeordnet.

## **Art. 7 Junioren**

Als Junioren gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Wer das 18. Altersjahr erfüllt hat, bleibt Junior bis zur ordentlichen Generalversammlung des folgenden Jahres, an der er als Lehrling/Student oder als Aktivmitglied aufgenommen werden kann.

## **Art. 8 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Kriens, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Die Passivmitgliedschaft steht auch juristischen Personen offen.

## **Art. 9 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TC Kriens besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der ordentlichen Generalversammlung gewählt.

## **Art. 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

Beitrittsgesuche sind schriftlich und in der Regel bis spätestens 31. Dezember an den Präsidenten des TCK zu richten. Der Vorstand entscheidet provisorisch über die Aufnahme. Er kann das Gesuch ohne Grundangabe unter Hinweis auf das Rechtsmittel nach Art. 10 Abs. 2 schriftlich ablehnen.

Gegen die Ablehnung durch den Vorstand kann der Gesuchsteller an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Deren Beschluss ist endgültig.

# Statuten TCK



Hat der Vorstand das Beitrittsgesuch genehmigt, so wird die Aufnahme anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Bestätigung oder Ablehnung vorgelegt.

Beitrittsgesuche von Junioren sind auch vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

## **Art. 11 Aufnahme**

Ortsansässige Personen sind gegenüber auswärtigen Bewerbern zu bevorzugen.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 12 Rechte**

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Junioren sind zu den Generalversammlungen zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

Passivmitglieder werden zu allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Aktivmitglieder, Junioren und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

## **Art. 13 Pflichten**

Mit ihrem Beitritt zum TCK verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der Statuten, zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club und zur Befolgung der Reglemente.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrags befreit.

## **Art. 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Club oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist dem Präsidenten des TCK bis spätestens am **31. Dezember** der laufenden Tennissaison schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt aus dem Club begründet keinen Anspruch auf das Clubvermögen und entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für die laufende Spielsaison.

# Statuten TCK



---

## **Art. 15    Ausschluss**

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen, können - nach erfolgloser schriftlicher Mahnung - durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder, die den Statuten, Reglementen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Clubs Schaden zufügen durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Einem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig über den Rekurs.

Die Generalversammlung kann von sich aus mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen Ausschluss verfügen.

Die finanziellen Verpflichtungen, mit Einschluss derjenigen für die laufende Spielsaison, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

## **III.    Organe des Clubs**

### **Art. 16    Organe**

Die Organe des TC Kriens sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission (SPIKO)
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 17    Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 31.12. schriftlich einzureichen.

## **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

## **Einladung Traktandenliste**

Jedem Mitglied muss mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste zugestellt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

Der Besuch der Generalversammlung ist Ehrensache.

## **Art. 18 Kompetenzen**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Spikopräsidenten
- c. Abnahme der Jahresrechnung (abgeschlossen per 31.12.) und des Revisorenberichts
- d. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder
- e. Abstimmung über Neuaufnahmen und Übertritte (Art. 10 u. 14)
- f. Wahl des Präsidenten, des Spikopräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Tennisanlage, die nicht aus der laufenden Rechnung finanziert werden können
- i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- j. Behandlung von Rekursen über Ausschlussverfügungen des Vorstands bzw. Ausschlussanträgen aus Mitgliederkreisen
- k. Behandlung von Rekursen gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen durch den Vorstand
- l. Änderung der Statuten
- m. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Clubs und Verwendung des Reinvermögens

---

## **Art. 19 Beschlussfassung Wahlen**

Für Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung gilt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen. Übrige Mitglieder haben nur beratende Stimme.

## **Art. 20 Vorsitz / Protokoll**

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 21 Vorstand**

### **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 7 – 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Präsident der Spielkommission (Spikopräsident)
- 2 - 5 Beisitzer

### **Wahl**

Der Vorstand wird anlässlich der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Aktivmitglieder.

### **Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 18 lit. f selbst.

---

---

## **Art. 22      Kompetenzen**

Der Vorstand leitet den Club und erledigt alle Geschäfte, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben weitere Clubmitglieder beizuziehen.

Bei Ausgabenbeschlüssen hat sich der Vorstand an das von der Generalversammlung genehmigte Budget zu halten. Er ist ausserhalb des Budgets jährlich zu ausserordentlichen Ausgaben berechtigt, die insgesamt 1/10 des budgetierten Aufwandes nicht übersteigen.

## **Art. 23      Sitzungen**

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt den Vorsitz.

## **Art. 24      Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 25      Handlungsvollmacht**

Für den Tennisclub Kriens zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem seiner Mitglieder Einzelunterschrift erteilen.

## **Art. 26      Präsident / Vizepräsident**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

Er erledigt im Namen des Vorstands alle Geschäfte, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist oder soweit die Aufgaben nicht in den Kompetenzbereich der übrigen Vorstandsmitglieder fallen. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten in allen Belangen.



# Statuten TCK



---

## **Art. 27 Aktuar**

Der Aktuar führt die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Er erledigt die Korrespondenz und sorgt für den rechtzeitigen Versand der Einladungen für Clubveranstaltungen.

## **Art. 28 Kassier**

Der Kassier ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge und die Erledigung aller übrigen finanziellen Angelegenheiten. Er erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget für das folgende Vereinsjahr. Ausserdem ist er verantwortlich für die Mitgliederkontrolle.

## **Art. 29 Präsident der Spielkommission**

Dem Spikopräsidenten untersteht in Zusammenarbeit mit der Spielkommission der Spielbetrieb auf den Tennisplätzen.

## **Art. 30 Spielkommission**

### **Zusammensetzung**

Die Spielkommission besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

### **Wahl**

Die Wahl erfolgt, mit Ausnahme derjenigen des Spielkommissionspräsidenten, durch den Vorstand.

### **Aufgaben**

Der Spielkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation des Spielbetriebes und Ausarbeitung eines entsprechenden Reglements
- Organisation von Turnieren und Wettspielen
- Überwachung der Ordnung und Disziplin auf den Spielplätzen
- Erledigung von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb, in schweren Fällen unter Bericht und wenn nötig Antragstellung an den Vorstand.

### **Rekurs**

Gegen Verfügungen der Spielkommission kann Rekurs an den Vorstand erhoben werden.

---

# Statuten TCK



---

## **Art. 31    Reglemente**

Die Spielkommission legt dem Vorstand vor Beginn der Spielsaison das Reglement für die Spiel- und Platzordnung zur Genehmigung vor.

## **Art. 32    Rechnungsrevisoren**

Zwei von der Generalversammlung je auf ein Jahr gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen und Belege des Clubs und erstatten an der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

## **IV.    Statutenänderung, Fusion und Auflösung**

### **Art. 33    Statutenänderung**

Statutenänderungen sind von der Generalversammlung zu beschliessen und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des TC Kriens am 25. Mai 1976 angenommen und wurden letztmals an der GV vom 25. März 2015 geändert und treten sofort in Kraft.

### **Art. 34    Fusion / Auflösung**

Die Fusion oder Auflösung des Tennisclub Kriens kann nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Clubmitglieder.

### **Art. 35    Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Clubs ist das Vermögen einem sportfördernden Zweck der Gemeinde Kriens zur Verfügung zu stellen.

Der Präsident

Remo Rota

Die Vizepräsidentin

Lucia Giudicetti